

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 7. März 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 7. März 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Arbeitsrechtsregelung Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 15 AVR-Bayern)

§ 1

§ 15 AVR-Bayern wird in Absatz 1 und Absatz 2 wie folgt konkretisiert und neu gefasst:

„(1) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem das gesetzlich festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersrente erreicht wird.

Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Beendigungszeitpunktes des Dienstverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus bleibt unberührt (§ 41 Satz 3 SGB VI).

(2) Wird der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin nach Vollendung des Regelrentenalters ausnahmsweise weiterbeschäftigt oder neu eingestellt, so ist ein neuer schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen. Das Dienstverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Evaluation der AVR-Bayern wurde auch die bisherige Regelung zum Abschluss sogenannter Rentnerverträge überprüft.

In Absatz 1 wurde die bisherige Formulierung zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters konkretisiert. Denn die automatische Beendigung des Dienstverhältnisses darf nur erfolgen, wenn die abschlagsfreie Regelaltersrente erreicht wird. Wird lediglich eine andere abschlagsfreie Rente oder eine Rente mit Abschlägen erreicht, so bedarf es zur Beendigung des Dienstverhältnisses einer Kündigung durch den Mitarbeitenden oder eines Aufhebungsvertrages.

Außerdem wird nunmehr ausdrücklich klarstellend und ergänzend auf die Möglichkeit des Hinausschiebens der Regelaltersrente hingewiesen, die seit 1. Juli 2014 gesetzlich normiert ist.

In Absatz 2 wurden die bisherigen Sonderregelungen bei der ausnahmsweisen Weiterbeschäftigung nach Erreichen der abschlagsfreien Regelaltersgrenze – bis auf die abweichende Kündigungsfrist – gestrichen, so dass die AVR-Bayern in diesen Fällen voll Anwendung finden und nicht mehr voll oder teilweise abbedungen werden können.